

II-8508 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7250/1-Pr 1/89

4002 IAB

1989 -08- 24

zu 4057/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4057/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (4057/J), betreffend Partnerschaftsgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Begutachtungsverfahren über den Entwurf des Partnerschaftsgesetzes sowie daran anschließende Gespräche und sonstige Kontakte noch in jüngster Zeit, unter anderem mit mehreren anderen Bundesministern und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger, haben letztlich ergeben, daß gegen den versendeten Entwurf schwerwiegende Bedenken bestehen und das damit verfolgte Anliegen nur mit einem wesentlich geänderten Entwurf verwirklicht werden kann.

Einerseits wird die Schaffung einer der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft entsprechenden Gesellschaftsform nur für die Freien Berufe als zu eng angesehen. Auch anderen Erwerbstätigkeiten müßte eine solche Gesellschaftsform zugänglich sein, etwa den Minderkaufleuten sowie der Land- und Forstwirtschaft. Andererseits kann eine solche Gesellschaftsform nicht allen Freien Berufen in einem gemeinsamen Gesetzgebungsakt eröffnet werden.

- 2 -

Es soll daher eine Personengesellschaft, die auch nach außen als solche auftreten kann, wie eben die Offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft, allen Erwerbstätigkeiten zur Verfügung gestellt werden; ob und in welcher Weise sich Angehörige Freier Berufe dieser allgemeinen Gesellschaftsform bedienen dürfen (die dann diese Form des Zusammenschlusses "Partnerschaft" zu nennen hätten), soll der Regelung der einzelnen Berufsrechte überlassen bleiben (entsprechende Regelungen gibt es etwa derzeit für die Wirtschaftstrehänder, die nach ihrem Berufsrecht Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung bilden dürfen).

Ein solcher Gesetzesentwurf wird derzeit im Bundesministerium für Justiz erarbeitet, überdies eine entsprechende berufsrechtliche Regelung für diejenigen Freien Berufe, für die das Justizressort zuständig ist, nämlich für die Rechtsanwälte und die Notare.

Angesichts der grundlegenden Änderung gegenüber dem begutachteten Entwurf halte ich es allerdings für angemessen, den neuen Entwurf noch vor der Einbringung in den Ministerrat den Interessenvertretungen der von der Neuregelung berührten Kreise, besonders den Kammern, und auch einigen Wissenschaftlern, die sich eingehend mit dem Vorhaben beschäftigt haben, zur Stellungnahme zuzuleiten. Ich rechne, daß dies noch im Sommer oder am Beginn des Herbstes dieses Jahres geschehen wird. Einen Zeitpunkt für die Einbringung in den Ministerrat kann ich allerdings noch nicht nennen.

23 . August 1989

